

MÄRKISCHER KREIS

Der Oberkreisdirektor



MÄRKISCHER KREIS · POSTFACH 2080 · 5880 LÜDENSCHIED

Herrn Präsidenten
des Landtags
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Amt		
Ort	Straße, Hausnummer	
Lüdenscheid	Heedfelder Str. 45	
Auskunft erteilt		
Zimmer	Durchwahl	Vermittlung
125	1280	(02351) 67 - 0
Gesch.-Zeichen (bei Antwort angeben)		Datum
		10.5.1989

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2721

Novellierung des

Sehr geehrter Herr Präsident,

beiliegende Resolution der Hauptgemeindefunktionärenkonferenz des Märkischen Kreises zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände sende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernhard Schneider



MMZ10 / 2721

Resolution

der Hauptgemeindebeamtenkonferenz des Märkischen Kreises zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1989 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, das sogenannte Ruhrverbändegesetz, vorgelegt. Im § 33 Abs. 2 sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher aufgrund eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gruppen innerhalb des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes bestehende Vereinbarung, daß Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sich zu 33 1/3 % an den Kosten des Ruhrverbandes für die Reinhaltung der Ruhr beteiligen, zukünftig im Ergebnis unverändert gesetzlich zu regeln.

In seiner Sitzung vom 1. Februar 1989 hat der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins beschlossen, im Zuge der genannten Novellierung den Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins zum Ruhrverband zu fordern.

Ein völliger Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes hätte zwar einerseits zur Folge, daß die Beiträge der Wasserwerke zum Ruhrtalsperrenverein deutlich sinken würden und diese Entlastung über den Wasserpreis an die Verbraucher weitergegeben werden könnte.

Auf der anderen Seite würde aber der Wegfall der Beitragsveranlagung auch dazu führen, daß für alle betroffenen Städte und Gemeinden ihre eigene Beitragsbelastung um insgesamt etwa 45 Mio. DM ansteigen würde. Davon entfielen nach Berechnungen des Ruhrtalsperrenvereins allein auf die Städte und Gemeinden des

des Märkischen Kreises eine Summe von 6.584.060,00 DM. Diese Mehrbelastung der Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis könnte nur dadurch aufgefangen werden, daß in nicht unerheblichem Maße die Abwasserbeseitigungsgebühren erhöht werden müßten und die finanzielle Belastung so auf die Bürger und Unternehmen weitergegeben würde. Daraus würden sich aber im gesamten Märkischen Kreis nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Standortqualität für die Bürger und Unternehmen ergeben.

Das Sauerland erbringt bereits große Leistungen für die Bereitstellung und Sauberhaltung der Wasserversorgung des Ruhrgebietes. Dieser Beitrag der hiesigen Region zur Reinhaltung des Wassers erfordert starke Belastungen, die den Bürger unmittelbar treffen - beispielsweise für den Bau und die Finanzierung von Kläranlagen. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Beitrag weiterhin gezahlt wird.

Aus diesem Grunde tritt die Hauptgemeindebeamtenkonferenz den Absichten des Ruhrtalesperrenvereins entschieden entgegen.

Die Hauptgemeindebeamtenkonferenz fordert, an der in § 33 Abs. 2 Ruhrverbändegesetz vorgesehenen Regelung festzuhalten.

Für die Hauptgemeindebeamtenkonferenz des Märkischen Kreises



Dr. Bernhard Schneider

Oberkreisdirektor